

### **Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode - Umsetzung Art. 91 Abs. 5 KVerfEKM**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode beauftragt das Präsidium der Landessynode in Vorbereitung einer Beschlussfassung zu Artikel 91 Absatz 5 Kirchenverfassung<sup>1</sup> mit der Landesbischöfin, der Präsidentin des Landeskirchenamtes und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode Gespräche zu deren Erfahrungen mit der Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) zu führen. Hierbei soll auch aufgenommen werden, ob Verbesserungsmöglichkeiten und Veränderungsbedürfnisse bestehen. Darüber hinaus wird das Präsidium mit der Anhörung des Landeskirchenrates beauftragt.
2. Das Präsidium der Landessynode berichtet der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2013 von den Gesprächen bzw. der Anhörung und unterbreitet der Landessynode einen Beschlussvorschlag.

#### Begründung:

1. Gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Kirchenverfassung ist die Zusammensetzung der Landessynode und des Landeskirchenrates spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. Der Landeskirchenrat ist hierbei anzuhören. Die Wahlperiode der ersten Landessynode endet am 31. Dezember 2014, so dass die Überprüfung im Herbst 2013 stattfinden muss.
2. Inhaltlich geht es bei der Überprüfung der Zusammensetzung um die Sammlung der gemachten Erfahrungen und von Ideen für eine verbesserte Gestaltung der landeskirchlichen Organe Landessynode und Landeskirchenrat.
3. Mit der hier vorliegenden Beauftragung des Präsidiums wird zunächst durch das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Landesbischöfin, der Präsidentin und den Ausschussvorsitzenden und nach Anhörung des Landeskirchenrates ein Beschlussvorschlag entwickelt, der dann nach Anhörung des Landeskirchenrates der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2013 zur Beratung und zur Abstimmung vorgelegt werden wird.

---

<sup>1</sup> (5) <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. <sup>2</sup> Der Landeskirchenrat ist anzuhören.